



Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige in VOLLZEITPFLEGE sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vollzeitpflege	2
2.1.	Finanzierung	2
2.1.1.	elterngeldähnliche Leistungen.....	3
2.2.	Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	3
2.3.	Freihalterregelung.....	4
3.	Nebenleistungen.....	4
3.1.	Beschaffung von Mobiliar – Erstausrüstung bei Neuaufnahme	5
3.2.	Nebenleistung ohne Antrag, aber auf der Grundlage der Hilfeplanung und mit Nachweis	6
3.2.1.	Fahrtkosten Besuchskontakte	6
3.2.2.	Fahrtkosten Anbahnungsphase.....	6
4.	Kosten zur Verselbständigung auf Antrag	6
5.	Elternbeiträge für Kita/Hort (auf Antrag).....	7
6.	Krankenhilfe auf Antrag	7
7.	Lernförderung (Nachhilfe).....	8
8.	Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen	8
9.	Bereitschaftspflegestellen/Inobhutnahmestellen/Kurzzeit- pflegestellen	9
9.1.	Finanzierung Bereitschaftspflegestellen	9
9.2.	Finanzierung Kurzzeitpflegestelle	10
9.3.	Finanzierung Inobhutnahme in Pflegestellen	10
9.4.	Allgemeines	10
10.	Inkrafttreten	11
Anlage 1	- Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung	12
Anlage 2	- Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung.....	13
Anlage 3	- Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern.....	14
Anlage 4	- Lernförderung/Bestätigung der Schule	15

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (nachfolgend: Leistungsempfänger), die in einer Pflegestelle im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nach §§ 33, 41 und 42 SGB VIII untergebracht sind.

Für Leistungsempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht sind, für die der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Kosten trägt, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistung nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gemäß § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII gelten.

2. Vollzeitpflege

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Leistungsempfängers über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege kann eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

2.1. Finanzierung

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb der Familie sicher zu stellen (Pflegegeld). Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- a) dem gesamten wiederkehrenden Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen wie z.B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Spielzeug, Medien, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Vereinen, Besuch von Freunden etc.) -> **Kosten für den Sachaufwand**.

Die Höhe der Kosten für den Sachaufwand staffelt sich nach dem Alter des Leistungsempfängers.

- b) den **Kosten für Pflege und Erziehung** (ist für alle Altersstufen gleich).
- c) den einmaligen Beihilfen anlässlich besonderer Anlässe -> **Nebenleistungen**.
- d) den **Versicherungsleistungen** für die Pflegepersonen gem. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

Die Leistungen nach Buchstabe a) und b) werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt.

Schließt der Leistungsempfänger ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

In der Pauschale, die als **Zuschlag für den Sachaufwand** gewährt wird, sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen enthalten. Hierunter fallen Geburtstags-, Weihnachtsgeld, Feriengestaltung und Urlaubsreisen.

Geburtstagsbeihilfe	40,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe	40,00 Euro
Freizeitfahrten/Urlaubsreisen	300,00 Euro
Jahressumme	380,00 Euro

380,00 Euro / 12 Monate ~ 32,00 Euro/monatlich

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Zuschlag Sachaufwand (Pauschale)
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 Euro	420,00 Euro	32,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 Euro	420,00 Euro	32,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	1.025,00 Euro	420,00 Euro	32,00 Euro

2.1.1. elterngeldähnliche Leistungen

Werden Kinder im Alter bis zu 3 Jahren aufgenommen und betreut, kann der Erziehungsbeitrag zudem in der Anfangsphase erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bei entsprechendem Nachweis eines Erwerbsverzichtes für bis zu 14 Lebensmonate kann eine elterngeldähnliche Leistung in Höhe von bis zu 1.800,00 Euro/Monat gewährt werden.

Diese elterngeldähnliche Leistung soll ermöglichen, dass sich geeignete und an sich bereite Personen an der Aufgabe der Vollzeitpflege nicht durch finanzielle Einbußen aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen oder Beurlaubung gehindert sehen.

Neben dieser elterngeldähnlichen Leistung werden die unter Punkt 2.1. genannten materiellen Aufwendungen gezahlt.

2.2. **Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)**

Pflegepersonen haben die **vom Pflegegeld abzuzweigenden Barbeträge** nach eigenem erzieherischem Ermessen festzulegen. Es wird empfohlen, die Beträge für das Pflegekind an den Beträgen für die eigenen Kinder zu orientieren.

- www.taschengeldtabelle.org

2.3. Freihalteregelung

Bei vorübergehender Abwesenheit von 4 Wochen wird das Pflegegeld zu 100 % gezahlt. Ab der 5. Woche der Abwesenheit wird der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt. Der Mehraufwand für Sonderpflege bei Krankenhausaufenthalt, Kur- oder Reha-Maßnahmen werden für längstens 2 Wochen gezahlt. Darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freihaltung zugestimmt hat. Voraussetzung für die Zahlung von Pflegegeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des Leistungsempfängers unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

3. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die nicht im Pflegegeld enthalten sind.

Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

Antragsberechtigte sind die Personensorgeberechtigten und die jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann durch eine Vollmacht einer anderen Person (Pflegestelle) übertragen werden.

Folgende Nebenleistungen werden auf Antrag gewährt:

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Summe	Nachweis erbringen
Erstausstattung für Bekleidung bei Aufnahme eines Kindes	300,00	-	X
Schwangerenbekleidung analog § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II	206,00	-	X
Babyausstattung (Kleidung) bei Schwangerschaft des Pflegekin- des	250,00	-	-
Kinderwagen	100,00	-	X
Autokindersitz/Fahrradkindersitz	75,00	-	X
Einschulung	150,00	-	-
Jugendweihe, Kommunion, Kon- firmation	150,00	-	-
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Abschluss Schule (Bekleidung, Feier)	150,00	-	-
Passbilder kalenderjährlich		X	X

Praktikum bzw. Fahrkosten bei Praktikum für Nichtschüler	50,00	-	X
Fahrrad/Laufrad inkl. Zubehör	150,00	-	X
Freizeitgestaltung analog § 28 Abs. 7 SGB II kalenderjährlich	180,00	-	X
eintägige Ausflüge-/Klassen- fahrten in Schule und Kita	-	X	X
mehrtägige Klassen-, Studien-, und Kursfahrten	-	X	X
Anmeldegebühr Jugendweihe	-	X	X
Ausweis, Reisepass, Identitäts- nachweis	-	x	X
Gesundheitspass, Führungs- zeugnis	-	X	X
Führerschein (Zustimmung vom ASD) Prüfung erfolgt individuell	750,00	-	X

Folgende Nebenleistung wird ohne Antrag gewährt:

Schulbedarf pro Schuljahr mit Schuljahres- bzw. Hilfebeginn, analog § 28 Abs. 3 SGB II	195,00	-	-
--	--------	---	---

3.1. Beschaffung von Mobiliar – Erstausrüstung bei Neuaufnahme

Das Amt für Familien und Jugend stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 600,00 Euro bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.

Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.000,00 Euro pro Pflegeplatz gewährt werden.

Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Ein Verweis auf Gebrauchtmöbel ist zulässig.

Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig.

Wird das Pflegeverhältnis beidseitig vor Ablauf von zwei Jahren beendet, sind 50% der Erstattungspauschale an das Jugendamt zurückzuerstatten.

Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:

in der Altersstufe 0 - 5 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe).
- Verbrauchsgüter (z. B. Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgemäßes Spielmaterial).

in der Altersstufe 6 – 18 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz).
- Verbrauchsgüter (z. B. Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgemäßes Spielmaterial).

3.2 Nebenleistung ohne Antrag, aber auf der Grundlage der Hilfeplanung und mit Nachweis

3.2.1. Fahrkosten Besuchskontakte

Fahrkosten für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie werden nach Maßgabe der Hilfeplanung übernommen. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein. Eine Wegstreckenentschädigung für mit dem eigenen PKW erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 S. 2 BRKG. Die Höhe beträgt derzeit 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130,00 Euro.

Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten erstattet.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer BahnCard für den Leistungsempfänger. Die Kosten der Bahn Card werden der Pflegestelle erstattet, wenn insgesamt die Aufwendungen für die regelmäßige Kontaktpflege reduziert werden. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

3.2.2. Fahrkosten Anbahnungsphase

Wird ein Leistungsempfänger in eine andere Pflegestelle wechseln, sind bis zu 3 Kontakte gemäß den Regelungen des BRKG zur Anbahnung, für die jeweiligen Pflegestellen zu übernehmen.

4. Kosten zur Verselbständigung auf Antrag

Bezieht der Leistungsempfänger im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu **1.200,00 Euro** möglich.

Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden u.a. sind zu nutzen. Ist bei der Anmietung von einem Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kaution) erforderlich, kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten, jedoch höchstens **950,00 Euro** gewährt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von maximal **500,00 Euro** gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt.

5. Elternbeiträge auf Antrag

Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Hort übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen. Einmal jährlich ist ein Nachweis über die gezahlten Elternbeiträge zu erbringen.

6. Krankenhilfe auf Antrag

Die Krankenhilfe ist in § 40 SGB VIII geregelt.

Besteht für den Leistungsempfänger im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.

Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47 bis 52 SGB XII gelten entsprechend. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Pflegegeldzahlung. Originalbelege sind beizulegen.

Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Die anfallenden Kosten für eine erforderliche Begutachtung eines Pflegekindes werden in voller Höhe übernommen, wenn dieses vom Vormund oder Pflegekinderdienst gefordert wird.

7. Lernförderung (Nachhilfe)

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen befristeten Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zum Erreichen einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung.

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn:

- vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung ausgeschöpft sind,
- das Erreichen wesentlicher Lernziele (wie Versetzung) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

Als Honorarsatz sind entsprechend der Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Unterrichtsstunden in Form von Nachhilfe zuschussfähig.

Es ist Anlage 4 zu verwenden und zwei Angebote sind beizufügen.

8. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf Antrag erstattet.

Folgende Pauschalen werden erstattet:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 191,07 Euro/Jahr	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 48,36 Euro/Monat
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

Der Anspruch auf Übernahme der Beiträge besteht nur im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung, also nur für die Zeit, in der sich auch Pflegekinder in der Pflegefamilie befinden.

Die Leistungen der Pauschalbeträge sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen (siehe Anlage 2 und 3) und jährlich nachzuweisen. Jede Änderung, z. B. Vertragsänderungen, Beendigung der Vollzeitpflege u. ä., ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

Erfolgt durch die Pflegeperson die Einstellung der Beitragszahlung während eines laufenden Pflegeverhältnisses, z.B. durch Kündigung oder Beitragsfreistellung, besteht eine Rückzahlungspflicht der gesamten erstatteten Beiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 10 Abs. 4b S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt die Datenübermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes.

Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

9. Bereitschaftspflegestellen/Inobhutnahmestellen/Kurzzeitpflegestellen

9.1. Finanzierung Bereitschaftspflegestellen

Unabhängig von der Belegung erhalten die Bereitschaftspflegestellen eine Pauschale in Höhe von 420,00 Euro monatlich.

Die Belegungsdauer beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.

Die Höhe der Kosten für den Sachaufwand staffelt sich nach dem Alter des Leistungsempfängers.

Die Erziehungspauschale ist für alle Altersstufen gleich.

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 Euro	840,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 Euro	840,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	1.025,00 Euro	840,00 Euro

9.2. Finanzierung Kurzzeitpflegestelle

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten der Erziehung <u>ohne</u> zusätzlichen pädagogischen Bedarf	Kosten der Erziehung <u>mit</u> erhöhtem Betreuungs- und erzieherischem Bedarf
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 Euro	420,00 Euro	840,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 Euro	420,00 Euro	840,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	1.025,00 Euro	420,00 Euro	840,00 Euro

Leistungen der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Sonderpflege entfallen bei der Feststellung einer Kurzzeitpflege mit erhöhtem Betreuungs- und erzieherischem Bedarf.

9.3. Finanzierung Inobhutnahme in Pflegestellen

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 Euro	840,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 Euro	840,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	1.025,00 Euro	840,00 Euro

9.4. Allgemeines

Für die Ziffern 9.1. bis 9.3. gelten nachfolgende gemeinsame Regelungen:

Schließt der Leistungsempfänger ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

Die Fortschreibung der Kosten für den Sachaufwand und die Fortschreibung der Kosten für die Pflege und Erziehung, die das 2fache dieser Pauschale betragen, richten sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Die Zahlung des Pflegegeldes aufgrund von Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Hilfebescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ende des jeweiligen Monats bzw. nach Beendigung der Hilfestellung.

Wird der Leistungsempfänger aus der Herkunftsfamilie oder anderen Stellen abgeholt und zurückgeführt, werden hierfür die Fahrkosten übernommen.

Fahrkosten für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie werden nach Maßgabe der Hilfeplanung übernommen. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein. Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes übernommen. Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten erstattet, Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

Sonstige Leistungen werden auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis gezahlt, wenn sich der Leistungsempfänger zu seinem Geburtstag oder über Weihnachten in der Pflegefamilie aufhält.

- Weihnachtsgeld 40,00 Euro
- Geburtstagsgeld 40,00 Euro

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ (BV/2022-0475) vom 01.01.2023 außer Kraft.

Neuruppin, 29.11.2023



Ralf Reinhardt
Landrat

Anlagen

- Antrag auf Übernahme einer angemessenen Unfallversicherung (Anlage 1)
- Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung (Anlage 2)
- Bestätigung zur Altersvorsorge (Anlage 3)
- Lernförderung/Bestätigung der Schule (Anlage 4)

Anlage 1 - Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung

<p style="text-align: center;">Pflegeperson</p> <p>Steueridentifikationsnummer: _____</p>	<p style="text-align: center;">Absender</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Familien und Jugend Wirtschaftliche Jugendhilfe Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin</p>
--	--

- Hiermit beantrage(n) ich/wir die Bezuschussung/Übernahme der Kosten meiner/unserer privaten Unfallversicherung. Eine Kopie der Versicherungspolice und der letzten Beitragsrechnung sind beigefügt.
- Ich erhalte/wir erhalten keine Zuschüsse/Zuschüsse in Höhe von monatlich Euro
- von anderer Stelle für die Unfallversicherung: _____
- Ich betreue/Wir betreuen die unten aufgeführten Pflegekinder. Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht.

	Pflegekind	bei mir in Pflege	das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der WJH
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1	_____	_____	_____	
2	_____	_____	_____	
3	_____	_____	_____	
4	_____	_____	_____	

 Datum, Unterschrift der 1. Pflegeperson

 Datum, Unterschrift der 2. Pflegeperson

Anlage 2 - Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung

Pflegeperson Steueridentifikationsnummer:	Absender Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Familien und Jugend Wirtschaftliche Jugendhilfe Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin
--	--

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung meiner Altersabsicherung. Eine Bescheinigung über Art und Höhe der Absicherung ist beigefügt.

- Ich erhalte keine Zuschüsse
- Zuschüsse in Höhe von monatlich €
- von anderer Stelle _____
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als alleinige Pflegeperson.
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als Hauptperson. Mein Partner erhält keinen Zuschuss aus Jugendhilfemitteln zu einer Altersvorsorge. ¹
- Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht/bestehen für die unten aufgeführten Pflegekinder.

	Pflegekind	bei mir in Pflege	Das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der WJH
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1	_____	_____	_____	
2	_____	_____	_____	
3	_____	_____	_____	
4	_____	_____	_____	

Datum, Unterschrift der 1. Pflegeperson

bei Paaren: Unterschrift des Partners/der Partnerin

¹ Hauptpflegeperson ist in der Regel die Pflegeperson, die sich aufgrund einer verringerten Erwerbstätigkeit überwiegend um die Pflege und Erziehung der Kinder kümmert

Anlage 3 – Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern

Für Frau/ Herrn

Name, Vorname, Geburtsdatum

wohnhaft in

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

besteht eine private Altersvorsorge:

Versicherungsnummer:

Der monatliche Betrag beträgt:

Euro

Der Vertrag wurde am:

abgeschlossen.

- Der Vertrag ist zertifiziert nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen AltzertG

oder

- Der Vertrag erfüllt die folgenden Bedingungen:
- Das angesparte Kapital ist pfändungssicher.
 - Das angesparte Kapital ist nicht beleihbar.
 - Eine Kapitalisierung ist durch die Anlageform ausgeschlossen oder es wurde ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart.
 - Es erfolgen regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital.
 - Leistungen aus der Altersvorsorge werden frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht.
 - Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung.

Außerdem sind die folgenden Merkmale erfüllt:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters liegen mindestens 10 Jahre.
- Wenn die vereinbarte Beitragszahlung vom Versicherten nicht unterbrochen wird, wird eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich gezahlt.

Datum, Stempel und Unterschrift der
Versicherungsgesellschaft

Anlage 4 – Lernförderung/Bestätigung der Schule

Diese Bescheinigung ist von der Schule auszufüllen und vom/von der Antragsteller:in beim zuständigen Leistungsträger einzureichen. Zusätzlich beizufügen sind Kostenvoranschläge von zwei verschiedenen qualifizierten Anbietern von Nachhilfeunterricht sowie eine ausführliche Begründung bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin. Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung“ der Richtlinie“.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Eingangsstempel

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin (vom/von Antragsteller:in auszufüllen)	
Name, Vorname des Antragsteller:in	
Name, Vorname der Person, für die Lernförderung erfolgen soll	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Wohnort	
Lernförderung wird bereits in Anspruch genommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____	

II. Angaben zur Lernförderbedarf für das Schuljahr 20__/20__ (von der Schule auszufüllen)